

Antrag auf Anerkennung einer Leistung aus einem anderen Studiengang des Fb1 im eigenen Studiengang

Studiengang: (bitte ankreuzen)

Bachelor-Studiengänge:

- Architektur
- Stadtplanung
- Bauingenieurwesen
- Bauingenieurwesen dual
- Infrastruktur und Umwelt
- Infrastruktur und Umwelt dual
- Geodatenmanagement
- Geodatenmanagement dual
- Real Estate und Facility Mgt.
- Real Estate und Integrale Gebäudetechnik
- Real Estate und Facility Mgt. dual
- Real Estate und Integrale Gebäudetechnik dual

Master-Studiengänge:

- Architektur(M.A.)
- Architektur(M.Sc.)
- Advanced Architecture
- Urban Agglomerations
- Infrastruktur – Wasser und Verkehr
- Zukunftssicher Bauen
- Geodatenmanagement (12521)
- Geodatenmanagement (2023)
- Facility und Real Estate Management

Vorname:

Nachname:

Matr. Nr.:

Email:@stud.fra-uas.de

Erläuterungen auf zweiter Seite beachten!

Ich beantrage hiermit die Anerkennung der folgenden Leistung

| | |
|-------------|--|
| Modul | |
| Studiengang | |

als Modulprüfung im eigenen Studiengang

im Modul:.....

Frankfurt am Main, den.....

(Datum)

(Unterschrift des Studierenden)

Dem Antrag wird stattgegeben / nicht stattgegeben (Begründung anbei):

Frankfurt am Main, den.....

Datum

(Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden)

Bescheid über Nicht-Anerkennung erstellt bzw. anerkannte Leistung in HIS POS eingetragen:

Frankfurt am Main, den.....

Datum

(Unterschrift Sachbearbeitung Prüfungsamt)

Erläuterung zum Antragsformular:

1. Die Anerkennung eines Moduls aus einem "anderen" Studiengang als Ersatz für ein Modul aus dem eigenen Studiengang ist nur dann möglich, wenn die Prüfungsordnung dies ausdrücklich erlaubt oder der eigene Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit festgestellt hat. Die Gleichwertigkeit ist nach § 21(1) AB Bachelor/Master festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und die Module, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Qualifikationsziel, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss des eigenen Studiengangs.

2. Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen gemäß § 9 (1) AB Bachelor/ Master

Eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung in einem Bachelor- oder Master-Studiengang kann ablegen, wer als Studierende oder als Studierender in diesem Studiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch in dem Studiengang nicht verloren hat sowie sich nicht in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Die Zulassung zu Modulprüfungen anderer Studiengänge setzt die Zustimmung des Prüfungsausschusses des anderen Studiengangs voraus.

Ist ein Modul auch Bestandteil der Prüfungsordnung eines anderen Studiengangs, so werden Fehlversuche bei einem Wechsel in diesen Studiengang angerechnet bzw. die Immatrikulation in diesen Studiengang ist zu versagen, wenn die Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist. Sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt, müssen diese ebenfalls erfüllt sein. Über den Abschluss der absolvierten Module wird ein Zertifikat ausgestellt. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

3. Eine Zulassung kann verneint werden, wenn z.B. die Kapazitäten eine Erweiterung der Teilnehmerzahl nicht zulassen. Studierende sollten daher bei der Antragstellung neben der Begründung auch die Zustimmung der Prüferin / des Prüfers beifügen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Antrag ist rechtzeitig zu Beginn eines Semesters, spätestens in der 4. Vorlesungswoche an das Prüfungsamt Fachbereich 1 zu richten.

4. Die Folgen einer möglichen Verlängerung des Studium durch Ereignisse, die nicht im Einfluss des eigenen Studiengangs liegen, haben Studierende selbst zu tragen (z.B.: Überschneidungen von Prüfungsterminen und Vorlesungszeiten etc.)

Frankfurt am Main, den 29.02.2025